

Vermittlungsauftrag Immobilienverkauf

(gem. § 656 BGB zum 23.12.2020 / Whg./EFH)

Auftraggeber:

Grundlagen / Umfang der Beauftragung:

LINK Immobilien wird beauftragt mit dem Nachweis von Kaufinteressenten oder der Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses über die o.g. Immobilie. Rein deklaratorisch wird angemerkt, dass die Kaufpreis-Erwartung des Verkäufers bei

ca. € _____ liegt.

Der Auftraggeber sichert LINK Immobilien zu, dass er entweder Eigentümer des Auftragsobjektes und als solcher im Grundbuch eingetragen ist oder er sichert ausdrücklich zu, von allen Miteigentümern und sonstigen Verfügungsberechtigten zum Abschluss dieses Maklervertrages bevollmächtigt zu sein.

Vollmacht:

Der Auftraggeber bevollmächtigt LINK Immobilien zur Einholung notwendiger Auskünfte, welche zur Durchführung des Vermittlungsauftrages erforderlich sind, z.B. aus dem Grundbuch, dem Baulasteneintrag, der Baubehörde, dem Katasteramt oder einem Verwalterunternehmen etc. LINK Immobilien ist berechtigt, auch schriftliche Auszüge und Kopien anzufordern. Darüber hinaus wird LINK Immobilien bevollmächtigt, das Objekt allein oder mit Interessenten zu besichtigen und im Falle der Einigkeit mit einem Kaufinteressenten den Notar mit der Erstellung eines Vertragsentwurfes zu beauftragen.

Laufzeit:

Dieser Vertrag beginnt am Tage der Vertragsunterzeichnung und hat eine Laufzeit von 4 Monaten. Er endet jedoch automatisch mit dem notariellen Verkauf des Objekts. Wird er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils einen weiteren Monat.

Erfolgshonorar:

Deklaratorische Anmerkung: LINK Immobilien GmbH hat den Auftraggeber darüber informiert, dass mit Wirkung vom 23.12.2020 eine neue Provisionsregelung (§§ 656A-656D BGB-E: Maklerkosten bei Wohnungen und Einfamilienhäusern) bundesweit in Kraft getreten ist. Nur bis zu diesem Zeitpunkt konnte der Makler ohne Provision für den Verkäufer tätig werden und beim Käufer einen Provisionsanspruch geltend machen. Ab/seit dem 23.12.2020 ist dies nicht mehr möglich. Vielmehr ist die Maklerprovision zwischen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen aufzuteilen, sofern der Käufer ein „Verbraucher“ ist.

Für den Nachweis oder die Vermittlung des Verkaufs des Objektes vereinbaren die Vertragspartner ein Erfolgshonorar von **3,57% (inkl. MwSt.)** aus dem tatsächlich beurkundeten Verkaufspreis. Es ist verdient mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages und fällig mit Rechnungstellung. LINK Immobilien wird dem Käufer eine Provision in gleicher Höhe berechnen und ist deshalb berechtigt, auch für den Käufer provisionspflichtig tätig zu werden (sog. Doppeltätigkeit).

Das Erfolgshonorar wird auch geschuldet, wenn der Vertrag mit einem Interessenten von LINK Immobilien oder mit einem Interessenten zustande kommt, den während der Laufzeit dieses Maklerauftrags ein anderer Makler beigebracht hat oder wenn der Auftraggeber

LINK IMMOBILIEN

Objekt:

das Objekt innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung dieses Vertrags an einen von LINK Immobilien nachgewiesenen Interessenten verkauft.

Rechte und Pflichten von LINK Immobilien:

LINK Immobilien verpflichtet sich, auf eigene Kosten sofort, intensiv, nachhaltig sowie fach- und sachgerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns tätig zu werden und wird alle sich bietenden Marketingmöglichkeiten und Verkaufsinstrumente nutzen, um Kaufinteressenten zu akquirieren. LINK Immobilien verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit Nachweis über seine Tätigkeit zu erbringen. LINK Immobilien wird die Solvenz der/des Kaufinteressenten in geeigneter Weise prüfen und sich nach Möglichkeit eine Finanzierungsbestätigung / Kapitalnachweis eines deutschen Kreditinstituts vorlegen lassen.

Rechte und Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber wird LINK Immobilien von allen Gegebenheiten unterrichten, die auf den Verkauf des Objektes Einfluss haben. Er bleibt in seiner Entscheidung frei, ob er mit dem von LINK Immobilien vermittelten Kaufinteressenten einen Kaufvertrag abschließt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Zeit der Vertragsdauer keinen weiteren Makler zu beauftragen und jede Tätigkeit anderer Makler in Bezug auf das Objekt zu untersagen. Er verweist Interessenten, die direkt an ihn herantreten an LINK Immobilien.

Sonstige Vereinbarungen:

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Vereinbarung soll diejenige gesetzliche Regelung in Kraft treten, die der nichtigen oder unwirksamen Vereinbarung am Nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Link Immobilien GmbH

LINK Immobilien GmbH
Kirchheimer Str. 52
70619 Stuttgart-Sillenbuch
Telefon: +49 (0)711 - 933 411 50
Telefax: +49 (0)711 - 933 411 59

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
HRB Stuttgart 747445
Geschäftsführer:
Willi Steinbuch, Thomas Widder
www.link-immobilien.info